

Az.: 3 B 325/17
3 L 1063/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 12. Januar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Oktober 2017 - 3 L 1063/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Sie ist zwar zulässig (hierzu unter 1.), aber nicht begründet. Denn die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, der Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12. Juli 2017 zu gewähren, mit dem ihr Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 AufenthG abgelehnt wurde (2.).
- 2 1. Die fristgemäß eingelegte Beschwerde ist zwar nicht binnen Monatsfrist nach Zustellung des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts begründet worden. Der Antragstellerin ist aber auf ihren Antrag gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- 3 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit

der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.

4 Ausweislich des von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin unterzeichneten Empfangsbekennnisses wurde ihr der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss am 5. Oktober 2017 zugestellt. Damit endete die Frist für die Begründung der am 17. Oktober 2017 fristgerecht beim Verwaltungsgericht eingelegten Beschwerde gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB am Montag, den 6. November 2017. Bis dahin ist eine Beschwerdebegründung aber nicht eingegangen, sondern wurde erst mit Schriftsatz vom 22. November 2017, am selben Tag beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangen, als Anlage zu dem Wiedereinsetzungsantrag eingereicht.

5 Der Antragstellerin ist allerdings Wiedereinsetzung gemäß § 60 Abs. 1 VwGO zu gewähren. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 Abs. 1 VwGO). Ein Verschulden liegt vor, wenn der Betroffene hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 60 Rn. 9). Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags sind die für die Wiedereinsetzung wesentlichen Gründe substantiiert und schlüssig darzulegen. Der Darstellung muss sich entnehmen lassen, dass die Fristversäumung auch bei Anwendung der entsprechenden Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können (SächsOVG, Beschl. v. 26. Februar 2013 - 4 A 772/12 -, juris Rn. 4).

6 Trägt der Prozessbevollmächtigte - wie hier - vor, dass er einen fristgebundenen Schriftsatz rechtzeitig hergestellt und auch abgesandt hat, ist ein Eingang dieses Schriftsatzes jedoch nicht zu verzeichnen, ist Wiedereinsetzung nur zu gewähren, wenn durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet war, dass das für den Postversand vorgesehene Schriftstück zuverlässig auf dem Postweg gebracht wird.

Dies ist nach der Rechtsprechung im Allgemeinen dann der Fall, wenn durch die Kanzleiorganisation sichergestellt wird, dass fristwahrende Schriftsätze in ein Postausgangsfach der Kanzlei als „letzte Station auf dem Weg zum Adressaten“ eingelegt und von dort unmittelbar zum Briefkasten gebracht werden. Geeignetes Mittel für die Sicherstellung der erforderlichen Ausgangskontrolle kann etwa ein Postausgangsbuch sein. Das Unterlassen einer solchen Ausgangskontrolle muss sich die Partei als Organisationsverschulden ihres Anwalts gemäß § 85 Abs. 2 ZPO entgegenhalten lassen (vgl. hierzu LAG Schl.-H., Beschl. v. 27. September 2017 - 1 Sa 275/17 -, juris Rn. 12 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 2. Dezember 2015 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 4 ff. m. w. N.).

7 Vorliegend hat der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin am 22. November 2017 eidesstattlich versichert, dass er den Beschwerdebeurteilungsschriftsatz am 23. Oktober 2017 gefertigt und mit einfacher Post versandt habe. Er habe - so der Prozessbevollmächtigte - drei Postausgangsfächer, darunter eines für sonstige Post, die mit der Deutschen Post versandt wird. Den hier in Frage stehenden Schriftsatz habe er „eingetütet und frankiert und in das Postausgangsfach ‚sonstige Post‘ gelegt.“ Danach habe er die Frist gestrichen. Da sein Heimweg jeden Abend an der Hauptpost vorbeiführe, habe er jeden Tag die frankierte Post mitgenommen und sie in den dort befindlichen Briefkasten geworfen, von dem er wisse, dass er um 19.00 Uhr geleert werde. Ein Postausgangsbuch führe er nicht. Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte seinem Wiedereinsetzungsantrag ein Bildschirmfoto der elektronischen Akte im vorliegenden Verfahren vorgelegt. Hierunter befindet sich unter dem Erstellungsdatum 23. Oktober 2017 ein Dokument, das mit „Beschwerdebeurteilung.odt“ bezeichnet ist.

8 Mit der eidesstattlichen Versicherung hat der Prozessbevollmächtigte glaubhaft gemacht, dass die Sendung abgesandt wurde und damit im Einflussbereich des Postdienstleisters verlorengegangen sein muss. Er hat konkret dargetan, dass er den in Frage stehenden Schriftsatz selbst in einen Umschlag getan, freigemacht und in den Briefkasten der Hauptpost von D..... eingeworfen hat. Dass er nicht - wie vom Antragsgegner mit Beschwerdeerwiderung vom 28. November 2017 bemängelt - ausdrücklich angegeben hat, in welcher Form er den Briefumschlag adressiert hatte, ist dabei unschädlich. Denn es ergibt sich für den Senat aus der eidesstattlichen

Versicherung mit hinreichender Deutlichkeit, dass der frankierte Umschlag auch mit einer Adressierung versehen war. Nach den hierin geschilderten Umständen war es selbstverständlich, dass der Prozessbevollmächtigte den Umschlag - entweder durch ein Sichtfenster oder durch eine Adressierung auf dem Umschlag selbst - in einer Weise mit einer Adressierung versehen hatte, die eine Zustellung des Schriftsatzes ermöglichte (vgl. zum entgegenstehenden Fall OVG Bremen, Urt. v. 14. März 2017 - 2 B 9/17 -, juris Rn. 4).

9 2. Die Beschwerde ist allerdings in der Sache nicht erfolgreich.

10 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, weil die Antragstellerin keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer ursprünglich bis zum 11. Dezember 2016 erteilten Aufenthaltserlaubnis gehabt habe. Der Anspruch ergebe sich nicht aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 3 AufenthG, da die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem deutschen Ehegatten nicht fortbestehe. Ihr stehe auch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu, da die eheliche Lebensgemeinschaft bis zu ihrer Aufhebung nicht seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden habe. Die eheliche Lebensgemeinschaft habe nämlich vom 6. August 2013 (Einreise der Antragstellerin in die Bundesrepublik Deutschland) bis längstens zum 29. März 2016 (Scheidung der Ehe in Pakistan) bestanden. Von dem Erfordernis der dreijährigen rechtmäßigen Ehebestandszeit im Bundesgebiet könne auch nicht gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG abgesehen werden. Eine besondere Härte i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG liege nicht vor. Der Antragstellerin drohe wegen ihrer Rückkehrverpflichtung nach Pakistan keine erhebliche Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange. Die bloße Behauptung, dass ihr dann drohe, Opfer eines Ehrenmords zu werden, genüge nicht. Sie habe ihre Befürchtung nicht näher dargelegt, sondern sich lediglich auf allgemeine Ausführungen zu Ehrenmorden in Pakistan gestützt. Auch folge eine besondere Härte nicht daraus, dass ihr wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft insbesondere als Opfer häuslicher Gewalt unzumutbar sei. Grundvoraussetzung hierfür sei regelmäßig, dass der zugezogene ausländische Ehegatte (hier die Antragstellerin) die eheliche Lebensgemeinschaft aus eigener Initiative beendet habe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, da die eheliche

Lebensgemeinschaft nicht durch die Antragstellerin, sondern durch ihren Ehegatten beendet worden sei. Aus den genannten Gründen scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG aus.

11 Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung entgegen, es sei zur Bejahung eines Härtefalls wegen häuslicher Gewalt nicht erforderlich, dass die Initiative zur Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft von der zugezogenen ausländischen Ehegattin ausgehe. Es komme nur darauf an, ob eine besondere Härte vorgelegen habe. Dies sei hier der Fall gewesen. Zur Begründung verweist sie nochmals auf ihre eidesstattliche Versicherung vom 22. August 2017 sowie auf die Tatsache, dass sie sich mehrere Monate in einem Frauenhaus aufgehalten hatte. Darüber hinaus läge die Gefahr eines Ehrenmordes vor. Der Ablauf solcher Ehrenmorde sei vom Verwaltungsgericht verkannt worden. Den Frauen offenbarten sich vorher keine Anhaltspunkte, sondern sie würden einfach überraschend und hinterrücks umgebracht. Es reiche nach den bekannt gewordenen Beispielfällen aus, dass sie ein Verhalten gezeigt habe, das in der Regel zu einem Ehrenmord führen könne. Dies läge in der Trennung vom Ehegatten und der (vermeintlichen) Schuld daran, dass sie keine Kinder geboren habe.

12 Mit diesem Vorbringen kann die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht in Frage gestellt werden:

13 2.1 Das Verwaltungsgericht ist nach der vorliegend ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragstellerin wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung keine erhebliche Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange droht (§ 31 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. AufenthG).

14 Dies wäre nur dann der Fall, wenn die mit der Rückkehr wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenhängenden Nachteile oder die zu erwartenden Schwierigkeiten der Wiedereingliederung in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Herkunftsstaats über die damit naturgemäß meistens verbundenen Rückkehrprobleme hinausgehen. Eine solche Härte kann z. B. darin liegen, dass die zurückgekehrte Ehegattin in ihrem Heimatland von der Familie

verstoßen wird oder in ihrem Heimatstaat konkret ein Ehrenmord zu befürchten ist (Göbel-Zimmermann/Eichhorn, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 31 Rn. 18 m. w. N.). Eine solche konkrete Gefahr droht ihr nicht.

- 15 Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Beispielfällen ist nicht belegt, dass zurückkehrende geschiedene Ehefrauen wie die Antragstellerin grundsätzlich der erheblichen Gefahr eines Ehrenmords ausgesetzt wären. Schon der mit der Beschwerdebegündung vorgetragene Fall unterscheidet sich von dem der Antragstellerin erheblich. Während dort der Ehegatte seine Frau umgebracht hatte, weil diese ihn verlassen wollte, betreibt vorliegend der Ehegatte der Antragstellerin selbst eine Trennung von dieser. Auch die sonst möglicherweise die Gefahr eines Ehrenmordes hervorrufenden Konstellationen sind ersichtlich nicht gegeben. Weder hat sich die Antragstellerin erkennbar gegen ihre Familie gestellt, noch hat sie ihrem Ehegatten und dessen Familie Anlass gegeben, einen solchen Mord zum angeblichen Schutz der Familienehre zu begehen. Angesichts der den jeweiligen Fällen zugrunde liegenden unterschiedlichen Fallkonstellationen wäre es daher erforderlich gewesen, eine konkrete Bedrohung zu belegen. Dies haben Antragsgegner wie Verwaltungsgericht zu Recht vermisst.
- 16 Abgesehen davon ergibt sich schon daraus, dass insbesondere der Bruder der Antragstellerin nach ihrem eigenen Vorbringen ihren Ehegatten mehrfach aufgefordert oder gebeten hatte, der Antragstellerin eine Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen, dass die Familie der Antragstellerin angesichts der gescheiterten Ehe ihre Rückkehr nicht nur befürwortete, sondern die Antragstellerin nach einer Rückkehr auch familiär unterstützt hätte. Angesichts der Tatsache, dass nicht nur Geschwister, sondern auch ihr wenngleich bejahrter Vater in Pakistan leben, dürfte der Antragstellerin bei einer Rückkehr daher ein familiärer Rückhalt sicher sein.
- 17 2.2 Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis auch zutreffend verneint, dass eine besondere Härte gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 3. Alt. AufenthG deshalb besteht, weil der Antragstellerin ein weiteres Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar war. Insbesondere ist sie nicht in diesem Sinne Opfer häuslicher Gewalt geworden.

- 18 (1) Allerdings teilt der Senat nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich die Antragstellerin schon deshalb nicht auf die Unzumutbarkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft berufen konnte, weil sie diese Lebensgemeinschaft nicht selbst beendet hatte. Vielmehr dürfte es nach der im vorliegenden Verfahren ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ausreichend sein, wenn objektiv eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange vorliegt. Die Antwort auf die Frage, wer die eheliche Lebensgemeinschaft beendet hat, dürfte daher nur im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände als Indiz dafür heranzuziehen sein, ob der Antragstellerin die Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar war oder nicht (BayVGH, Beschl. v. 13. Februar 2017 - 10 CS 16.2512 u. a. -, juris Rn. 7 m. w. N.; Göbel-Zimmermann/Eichhorn, a. a. O. Rn. 16 m. w. N.; Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Juni 2017, § 31 Rn. 70 ff. m. w. N.).
- 19 Denn der Umstand, dass nicht die eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis begehrende Ausländerin, sondern ihr Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft beendet, kann auf den unterschiedlichsten Gründen beruhen, so dass sich aus der Initiative für die Trennung nicht unbedingt ein sicherer Beleg dafür ergibt, dass nur der Initiator der Trennung das weitere Zusammenleben für unzumutbar hält. Eine - wie vom Verwaltungsgericht favorisiert - regelmäßige Verneinung eines Härtefalls dann, wenn der Ehegatte die Initiative zur Trennung ergreift, würde den unterschiedlichen Fallgestaltungen nicht gerecht werden. Zudem reicht es nach dem Wortlaut von § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG aus, dass objektiv die Umstände für die Unzumutbarkeit einer weiteren ehelichen Lebensgemeinschaft gegeben sind. Daher ist das nach außen dokumentierte Verhalten der Antragstellerin gegenüber ihrem Ehegatten im Rahmen einer Gesamtbewertung aller Umstände zu würdigen.
- 20 Abgesehen davon kann hier anders, als Antragsgegner und Verwaltungsgericht meinen, vorliegend schon nicht eindeutig geklärt werden, von wem die Trennung tatsächlich ausgegangen ist. Dafür dürfte es nicht allein darauf ankommen, wer letztendlich die Scheidung der Ehe beantragt, sondern vor allem darauf, wer die nach §§ 28, 31 AufenthG zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderliche eheliche Lebensgemeinschaft beendet hat. Hiervon ausgehend spricht Einiges dafür, dass die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft zumindest teilweise auch von der

Antragstellerin betrieben wurde. Denn es steht fest, dass sich diese über mehrere Monate in Frauenhäusern befand sowie sich nach ihrer Rückkehr von der gemeinsamen Reise nach Pakistan am 30. März 2016 mit Hilfe eines Verwandten weit entfernt von ihrem Ehegatten in M..... anmeldete und dort ihren Wohnsitz nahm. Da eine Ehescheidung in Pakistan nicht belegt ist, ist ferner davon auszugehen, dass ihr Ehegatte erst nach endgültiger Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Antragstellerin am 25. Juli 2016 die Scheidung nach deutschem Recht beantragte. Damit dürfte auch nach der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung die Initiative zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zumindest teilweise von der Antragstellerin ausgegangen sein, so dass ihr auch aus diesem Grund die Berufung auf unzumutbare eheliche Verhältnisse nicht verwehrt war.

21 (2) Allerdings ist auch unter Zugrundelegung der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin eine besondere Härte i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 2 3. Alt. AufenthG nicht zu erkennen, da psychische und physische Misshandlungen des Ehegatten, die ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar machen würden, nicht erkennbar sind.

22 Dies ergibt sich auf Folgendem: § 31 Abs. 2 AufenthG verlangt zur vorzeitigen Einräumung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts das Vorliegen einer besonderen Härte im Hinblick auf die Zumutbarkeit des weiteren Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dies setzt voraus, dass der Ehepartner Opfer von Übergriffen geworden ist, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit, seiner körperlichen oder psychischen Integrität oder seiner Bewegungsfreiheit geführt haben. Zu verlangen sind zumindest solche Eingriffe des Ehepartners, die auf Seiten des Opfers zu einer Situation führen, die maßgeblich durch Angst vor psychischer oder physischer Gewalt geprägt ist und die deshalb die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft als unzumutbar erscheinen lässt (Göbel-Zimmermann/Eichhorn, a. a. O. Rn. 14 m. w. N.; Marx, a. a. O. Rn. 69 mit Beispielfällen). Die Unzumutbarkeit, die eheliche Lebensgemeinschaft fortzuführen, ist jedenfalls dann, wenn es durch den einzelnen Vorfall nicht bereits zu gravierenden Beeinträchtigungen gekommen ist, aufgrund einer wertenden Gesamtschau zu beurteilen. Hierbei kann es eine Rolle spielen, innerhalb welchen Zeitrahmens und aus welchen Gründen es zu wiederholten Vorfällen gekommen ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 16. November 2017

- 1 Bs 230/17 -, juris Rn. 23 m. w. N., wohl bejahend bei zwei Vorfällen innerhalb von nicht einmal drei Monaten).

- 23 Eine solche unter einer latenten oder offenen physischen oder psychischen Belastung stehende eheliche Lebensgemeinschaft ist von der Antragstellerin aber nicht behauptet worden. Dabei kann angesichts der bisher zu Tage getretenen Umstände im vorliegenden Verfahren bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden, dass die in ihrer eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin wiedergegebenen Vorfälle auch dann der Wahrheit entsprechen dürften, wenn diese die erlittenen Misshandlungen erst später zur Anzeige gebracht hatte und das diesbezügliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Von Bedeutung ist hier, dass es in einem Zeitraum von nahezu fünf Jahren, gerechnet von der Heirat in Pakistan bis zu der angeblichen Scheidung in ihrem Heimatland nur zu zwei körperliche Misshandlungen gekommen ist, die nach ärztlichen Angaben bei Arztbesuchen weder angegeben noch dort bemerkbar waren. In ihren gesundheitlichen Auswirkungen gravierender sind die mehrfachen Unterleibskomplikationen gewesen. Sie sind nach den Darlegungen der Antragstellerin allerdings nicht auf ein konkretes Verhalten des Ehegatten zurückzuführen. Dass sich dieser möglicherweise nicht in dem erforderlichen Maß um die Antragstellerin gekümmert, sondern ihr sogar die Schuld für die Kinderlosigkeit gegeben hatte, lässt sich als grobes und rücksichtsloses Verhalten charakterisieren. Eine durch den Ehegatten herbeigeführte psychische Ausnahmesituation ist darin allerdings noch nicht zu erkennen. Davon, dass der Ehegatte von der Antragstellerin und der mit ihr geführten Ehe möglicherweise enttäuscht war, weil sie kinderlos blieb und sich die Antragstellerin möglicherweise nicht wie erwartet verhielt, ist nach den Schilderungen ebenfalls auszugehen. Dieses Verhalten ist aber nach der vorläufigen Einschätzung des Senats nicht als so beeinträchtigend einzuschätzen, dass es der Antragstellerin schon deshalb unzumutbar war, die eheliche Lebensgemeinschaft weiterzuführen. Dasselbe gilt für das weiter angegebene Verbot der Internetnutzung, die finanzielle Abhängigkeit, die möglicherweise übertriebene Sparsamkeit des Ehegatten sowie dessen insgesamt gängelndes Verhalten. Ein solches Verhalten kann - wie geschehen - besonders dann, wenn der ehelichen Lebensgemeinschaft keine längere Phase des gegenseitigen Kennenlernens vorangegangen ist, zwar zu einer Entfremdung führen, beschreibt aber nicht den von § 31 Abs. 2 Satz 2 3. Alt. AufenthG vorausgeschriebenen besonderen

Härtefall. Diese Einschätzung wird auch das Verhalten der Antragstellerin bis zu der endgültigen Trennung nach der Wiedereinreise nach Deutschland gestützt. Denn trotz mehrmaliger Trennung kehrte die Antragstellerin immer wieder zu ihrem Ehegatten zurück.

24 Angesichts dessen trifft auch die verwaltungsgerichtliche Auffassung im Ergebnis zu, dass keine Anhaltspunkte für eine gemäß § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG zu erteilende Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

26 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Ranft